

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Unterstützung von Auswanderern.

(Vom 30. November 1937.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Zur Entlastung des schweizerischen Arbeitsmarktes ist dem Bundesrat mit Bundesbeschluss vom 20. Juni 1936 für die Unterstützung geeigneter und bedürftiger Schweizerbürger, die freiwillig nach überseeischen Gegenden auswandern wollen, ein Kredit von einer Million Franken eingeräumt worden. Die Ausrichtung der Bundesbeiträge wurde an die Bedingung geknüpft, dass von den Kantonen im Einzelfall mindestens ein Drittel der Gesamtunterstützung aufgebracht werde.

Ein weiterer Kredit von einer Million Franken, der zur Förderung der **Innenkolonisation** bereitgestellt wurde, soll gleichzeitig auch zur Unterstützung geeigneter und bedürftiger Schweizerbürger, die nach europäischen Gegenden auszuwandern beabsichtigen, dienen.

Wir beehren uns, Ihnen nachstehend über die bisherige Verwendung der beiden Kredite zugunsten bedürftiger Auswanderer Bericht zu erstatten und Ihnen gleichzeitig den Entwurf zu einem Bundesbeschluss zu unterbreiten, durch den die Weiterführung dieses Unterstützungswerkes für zwei Jahre gesichert werden soll. Über die Förderung der Innenkolonisation wird ein besonderer Bericht nachfolgen.

I.

Überseeische Auswanderung.

Wie schon in der Botschaft vom 14. April 1936 in Aussicht genommen wurde, ist die Durchführung der Unterstützungsaktion, soweit sie schweizerische Kolonisten betrifft, die sich in überseeischen Gebieten ansiedeln wollen, einer besondern Institution privatrechtlicher Natur übertragen worden. Zu diesem Zweck ist die «Schweizerische Zentralstelle für überseeisches Siedlungswesen AG.» in Zürich ins Leben gerufen worden, mit einem Kapital von Fr. 100 000, das je zur Hälfte vom Bund einerseits und von den fünf Kantonen Zürich, Bern, St. Gallen, Tessin und Waadt andererseits aufgebracht wurde. Die

Aufgabe der Gesellschaft besteht darin, in Zusammenarbeit mit den kantonalen und örtlichen Arbeitsämtern eine möglichst zweckentsprechende Auslese der Auswanderungskandidaten zu treffen, die erforderlichen öffentlichen Gelder flüssig zu machen und für die geeignete Ansiedlung der ausgewählten Leute besorgt zu sein. Die bewilligten Gelder werden, wie schon in der angeführten Botschaft dargelegt wurde, den Siedlern nicht zu freiem Eigentum, sondern lediglich als Darlehen ausgehändigt; es wäre auch ungerechtfertigt, ihnen mit der Zuwendung ein Geschenk zu machen, da sie unter normalen Verhältnissen nach einigen Jahren das Empfangene unschwer zurückzuerstatten in der Lage sein sollten. Die Zentralstelle hat durch Vermittlung von Vertrauensleuten Vorsorge zu treffen, dass die gewährten öffentlichen Mittel zweckmässig angelegt und nach einem gewissen Zeitraum wieder zurückbezahlt werden. Es wird mit jedem einzelnen Unterstützten von der Zentralstelle ein Darlehensvertrag abgeschlossen, der eine staffelweise Rückzahlung des Darlehensbetrages vom fünften bis zum zehnten Jahr vorsieht. Die zurückgezahlten Beträge könnten gegebenenfalls wieder für neue Unterstützungen verwendet werden.

Die Zahl der Auswanderungswilligen, die sich bei den Arbeitsämtern um eine Siedlungsunterstützung beworben haben, geht in die Tausende, doch konnte nur eine verhältnismässig geringe Anzahl berücksichtigt werden. Die Anforderungen, die an die körperliche und geistige Widerstandsfähigkeit der Siedler gestellt werden, sind so bedeutend, dass bei weitaus der Mehrzahl der gemeldeten Arbeitslosen die Frage nach der Eignung von vornherein verneint werden musste. Bei Gemeinden und Kantonen hat sich hin und wieder auch die Neigung gezeigt, armengenössige und lästige Bürger loszuwerden, ohne Rücksicht auf deren Eignung als Siedler. Die Zentralstelle muss indessen grösstes Gewicht darauf legen, dass nach menschlichem Ermessen die unterstützten Siedler sich mit den ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln auch durchzusetzen und eine neue Erwerbsgrundlage sich zu schaffen vermögen. Mit einem gewissen Prozentsatz an Versagern wird auch im besten Fall immer noch zu rechnen sein.

Seit der Bewilligung des Kredits sind zwei Ereignisse eingetreten, welche die Wirkung der Aktion ihrem Umfang nach nicht unerheblich beeinträchtigen. Einmal haben infolge der Frankenabwertung die Kredite des Bundes, der Kantone und Gemeinden an Bedeutung eingebüsst, denn es sind für die Überfahrt, den Bodenkauf und Aufwendungen für den Lebensunterhalt in allen in Betracht kommenden Staaten nunmehr grössere Ausgaben in Franken zu berechnen, als im Zeitpunkt des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1936. Andererseits kommt aber dazu noch eine wesentliche Steigerung der Bodenpreise in Argentinien und Brasilien, welche die Kaufkraft des Schweizerfrankens für die auswandernden Kolonisten noch mehr schmälert.

Die Wahl des Auswanderungslandes wird den Bewerbern grundsätzlich freigelassen, doch sind ihnen natürlich in dieser freien Bestimmungsmöglichkeit gewisse Schranken gesetzt. So wird für sie die Niederlassung in einem Land

nicht in Frage kommen, für das die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen; auch muss die Unterstützung der Auswanderung nach einem Gebiet abgelehnt werden, in welchem die Aussichten für ein Vorwärtskommen gering sind. Auswanderer, die nicht auf ganz bestimmten Orten beharren, mit denen sie z. B. bereits persönliche Beziehungen haben, werden in der Nähe von schweizerischen Niederlassungen angesiedelt.

Auf diese Weise haben sich bisher die unterstützten Siedler im wesentlichen an bestimmten Punkten Kanadas, Brasiliens und Argentinens niedergelassen: in Kanada in zwei Gegenden der Provinz Britisch-Columbien, in Brasilien in Örtlichkeiten und Siedlungen der Staaten São Paulo, Paraná und Rio Grande do Sul und in Argentinien vor allem im Territorium Misiones und in der Provinz Córdoba. Die grösste Siedlung ist in Anlehnung an eine bereits bestehende Schweizerkolonie in Puerto Rico, Territorium Misiones, in Argentinien entstanden. Jede Familie bekommt dort ein Landlos von ca. 20 ha Urwald zu günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt. Das Urbarisieren und Anbauen eines solchen Besitztums erfordert bei den ungewohnten klimatischen Verhältnissen allerdings ein sehr schweres Stück Arbeit, doch haben die Leute gute Aussicht, sich ein dauerndes Auskommen zu schaffen.

Strenge wird von der Zentralstelle an dem Grundsatz festgehalten, dass Unterstützungen nicht an bereits Ausgewanderte ausgerichtet werden, auch wenn von solchen dieser Standpunkt oft nicht recht verstanden wird.

Seit Eröffnung der Tätigkeit der schweizerischen Zentralstelle für überseeisches Siedlungswesen (11. September 1936) bis 30. September 1937 sind mit Hilfe dieser Stelle bereits ausgewandert: 162 Familien mit 812 Personen. Ferner ist die Unterstützung der Aus-

wanderung zugesichert worden an . . .	25	»	»	151	»
---------------------------------------	----	---	---	-----	---

Bisherige Gesamtzahl der Unterstützten .	187 Familien mit 963 Personen.
--	--------------------------------

Diese 187 Familien haben die erforderlichen Mittel aufgebracht

durch Zuwendungen der Zentralstelle	Fr. 716 035.45
durch Zuwendungen von Gemeinden und Kantonen. . .	» 363 480.95
durch private Gelder.	» 107 423.45

Im ganzen	<u>Fr. 1 186 939.85</u>
-----------	-------------------------

Von den 187 Familien haben als Bestimmungsland gewählt

Argentinien.	110 Familien mit 540 Personen
Brasilien	41 » » 247 »
Kanada	27 » » 141 »
Paraguay.	2 » » 11 »
Peru.	1 Familie » 7 »
Ecuador	1 » » 2 »
Afrika	2 Familien » 4 »
Übrige Länder	3 » » 11 »

Die durchschnittlichen Gesamtkosten pro Familie beliefen sich

für Argentinien auf	Fr. 6248.20
» Brasilien »	» 5992.20
» Kanada »	» 7866.—

Die durchschnittlichen Gesamtkosten pro Kopf beliefen sich

für Argentinien auf	Fr. 1297.80
» Brasilien »	» 1014.05
» Kanada »	» 1573.20

Aus dem Bundeskredit zur Unterstützung bedürftiger überseeischer Auswanderer sind aber nicht nur künftige Kolonisten durch Vermittlung der Zentralstelle für überseeisches Siedlungswesen unterstützt worden; es ist daneben auch solchen Auswanderern ihr Vorhaben ermöglicht worden, die beabsichtigten, eine Stelle anzutreten oder einen selbständigen Beruf zu betreiben und denen zu diesem Zweck die erforderlichen Mittel fehlten. In 43 Fällen sind 74 Personen Fr. 37 150.40 ausgerichtet worden. Das Auswanderungsamt, in Verbindung mit den zuständigen kantonalen Behörden, untersucht jeweilen, ob die Gewähr für ein hinreichendes berufliches Auskommen gewährleistet erscheint, und stellt die nötigen Gelder als zinsloses Darlehen zur Verfügung, wobei jährliche oder halbjährliche Rückzahlungen verabredet werden.

Schliesslich wurden aus dem Kredit noch Ausgaben für organisatorische Zwecke bestritten, nämlich für die Bestellung eines Einwandererkommissärs in Buenos Aires, der für die Betreuung der schweizerischen Kolonisten und Stellessuchenden in Argentinien Dienste leistet, die von Auswanderern und Behörden gleicherweise geschätzt werden, für Untersuchung von Siedlungsmöglichkeiten in Brasilien, für Erhebungen von Arbeitsgelegenheiten durch Vermittlung unserer konsularischen Vertretungen usw. Wenn die Tätigkeit der Stellenvermittlung auch auf sehr grosse Schwierigkeiten stösst, so sind doch auch auf diesem Gebiet in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, sowie mit den Vermittlungsstellen der Berufsverbände schon nennenswerte Erfolge erzielt worden.

Die Verwendung des Bundeskredites zur Unterstützung überseeischer Auswanderer ergibt, abgeschlossen auf Ende September 1937, folgendes Bild:

Aktienanteil des Bundes an der Zentralstelle	Fr. 50 000.—
Unterstützungen der Zentralstelle	» 716 035.45
Unterstützungen des Auswanderungsamtes	» 37 150.40
Verwaltungskosten des Politischen Departements (vgl. vorhergehenden Absatz) ca.	» 20 000.—
Verwaltungskosten der Zentralstelle	» 36 770.07
Total	<u>Fr. 859 955.92</u>

* * *

Es geht aus der vorstehenden Übersicht hervor, dass der Bundeskredit für die Unterstützung der nach überseeischen Gegenden Auswandernden binnen kurzem aufgebraucht sein wird, so dass sich die Frage stellen wird, ob die Unterstützungsaktion fortgeführt und im besondern die geschaffene Organisation beibehalten werden soll. Für die Beantwortung dieser Frage wird entscheidend sein, ob die getroffenen Massnahmen als erfolgreich anzusehen sind, d. h. ob sie zur Entlastung des schweizerischen Arbeitsmarktes beigetragen und den ausgewanderten Familien die erhoffte neue Existenzgrundlage gebracht haben.

Es ist nun gewiss zuzugeben, dass für eine Verringerung der Zahl der Arbeitslosen die Auswanderung von rund tausend Personen mit etwa 300 Erwerbstätigen nicht sehr stark ins Gewicht fällt. Immerhin ist zu sagen, dass der Wegzug von kinderreichen Familien eine dauernde Entlastung des Arbeitsmarktes mit sich bringt, die sich erst in der Zukunft recht auswirken wird; es kommt der gänzliche Wegfall der Arbeitslosen- oder Armenunterstützung hinzu, der die Aufwendungen für die Ansiedlung, wenigstens teilweise, wettmachen wird.

Ob die Ausgewanderten ihr Unternehmen mit mehr oder weniger Erfolg abschliessen werden, dürfte sich erst in zwei bis drei Jahren überblicken lassen. Soweit Berichte vorliegen, geben die Leute, mit geringen Ausnahmen, ihrer Genugtuung über ihren Schritt Ausdruck. Sie sind für die ihnen zuteil gewordene Hilfe dankbar und voller Zuversicht für ihr Fortkommen. Die Behörden der in Frage kommenden Staaten haben ihre grosse Befriedigung über die einwandernden Schweizerfamilien geäussert, die im allgemeinen anscheinend einen guten Eindruck hinterlassen.

Der Verwaltungsrat der Zentralstelle für überseeisches Siedlungswesen hat sich für die Fortsetzung der Unterstützungsaktion ausgesprochen. Wie er feststellt, ist die Arbeitslosigkeit zwar zurückgegangen, die Zahl der Beschäftigungslosen aber immer noch erheblich, und auch das Bedürfnis nach Auswanderung macht sich weiterhin geltend. Als Interessenten kommen namentlich Leute in Frage, die früher in der Landwirtschaft tätig waren, später in das Baugewerbe abwanderten, heute arbeitslos sind und den Rückweg in die frühern Verhältnisse nicht mehr finden. Aber auch für die planmässige Organisation der Auswanderung sollte nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht nur in bösen Krisenzeiten etwas getan werden, ansonst in dieser Hinsicht nie etwas Zusammenhängendes und Dauerhaftes geschaffen werden kann. Die Unterstützungsaktion wäre als Individualunterstützung weiterzuführen. Die Gründung grosser geschlossener Siedlungen schliesse nicht nur finanziell bedeutende Risiken in sich, sondern lasse sich auch aus politischen Gründen kaum durchführen. Eine Siedlung auf kollektivistischer Grundlage hinwiederum habe erfahrungsgemäss nur dann Erfolg, wenn sie durch eine starke, nicht materielle Idee zusammengehalten werde.

Der Verwaltungsrat hält dafür, dass die Zentralstelle für die Durchführung der Aktion beibehalten werde, indem eine Übertragung ihrer Aufgaben an die Bundesverwaltung kaum eine Ersparnis mit sich bringen würde. Zu-

dem komme einer solchen privatrechtlichen Einrichtung in verschiedener Beziehung grössere Bewegungsfreiheit zu als einer amtlichen Institution, welche Erwägung vor allem für die getroffene Lösung ausschlaggebend war.

II.

Europäische Auswanderung.

Es ist bereits in der Botschaft vom 14. April 1936 vorgesehen, dass die Schweizerische Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft in Zürich mit der Beratung von schweizerischen Familien zu betrauen sei, die sich im europäischen Auslande anzusiedeln wünschen und mit landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut sind. Aufgabe der genannten Stelle ist es nun, die Voraussetzungen einer erfolgreichen Siedlung abzuklären, den an sie gelangenden Interessenten zur Seite zu stehen, sowie ihnen beim Aufsuchen geeigneter Objekte und bei deren Übernahme an die Hand zu gehen. Man will so auch verhindern, dass unsere Auswanderer der Ausbeutung skrupelloser Agenten zum Opfer fallen könnten.

Der Beratungsdienst steht allen Schweizern zur Verfügung, unabhängig davon, ob sie ihre Siedlungspläne mit eigenen Mitteln verwirklichen können oder für deren Durchführung auf die Gewährung einer Subvention angewiesen sind. Zur richtigen Lösung ihrer Aufgabe arbeitet die Vereinigung für Innenkolonisation Hand in Hand mit sachverständigen Vertrauensleuten, die im Auslande ansässig sind und die dortigen Verhältnisse aus praktischer Erfahrung kennen. Ihre Mithilfe ist besonders wertvoll für die Auffindung wirklich geeigneter und passender Objekte und den einwandfreien Abschluss der Übernahmeverträge. In den Fällen, in denen Familien die Ansiedlung durch Gewährung öffentlicher Mittel erleichtert werden soll, hat die Beratungsstelle auch zu prüfen, ob die Auswanderungswilligen und ihre Familien in rein persönlicher und beruflicher Beziehung die Voraussetzungen erfüllen, die für den Erfolg ihrer künftigen Siedlungstätigkeit im Ausland ausschlaggebend sind.

Ist der Befund der Vereinigung für Innenkolonisation sowohl bezüglich des Ansiedlungsobjektes als auch des Gesuchstellers und seiner Familie positiv, so wird dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit der entsprechende Antrag gestellt unter Übermittlung der Akten. Letzteres entscheidet über die Gewährung des Bundesbeitrages und seine Höhe und veranlasst die Überweisung des zugesprochenen Betrages unter der Voraussetzung, dass der in der Verordnung betreffend Förderung der Innenkolonisation und Erleichterung der Ansiedlung im europäischen Auslande vom 14. Dezember 1936 verlangte kantonale Beitrag von $\frac{1}{3}$ zugesichert ist. Die Subvention wird in Form eines Darlehens gewährt, das zinsfrei ist, wenn es nach Ablauf von drei Jahren durch jährliche Abzahlungen in der Mindesthöhe von 5 % getilgt wird. Andernfalls ist es vom vierten Jahre an zu 3 % jährlich zu verzinsen und wird dann am Ende des zehnten Jahres in vollem Umfang zur Rückzahlung fällig. Die Überweisung

der Subvention erfolgt in der Regel an das für den Siedlungsort zuständige schweizerische Konsulat oder den dort ansässigen Vertrauensmann, denen die Aufgabe zufällt, sich von der zweckentsprechenden Verwendung der Gelder zu überzeugen.

Dieses Verfahren hat sich in der Praxis gut bewährt. Es zeigte sich aber, wie übrigens zu erwarten war, dass die Auslese von geeigneten Gütern keine leichte Aufgabe darstellt und die Mithilfe von Sachverständigen unerlässlich ist, welche die Verhältnisse an Ort und Stelle aus Erfahrung kennen. Schwieriger ist jedoch noch die Feststellung der Eignung der sich meldenden Familien, weil hier mit Faktoren zu rechnen ist, die vielfach erst nach erfolgter Ansiedlung zur vollen Auswirkung kommen. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die psychologische Einstellung und der Erfolgswille der einzelnen Auswanderer, die sich in einem fremden Lande mit neuen Lebens- und Arbeitsverhältnissen vertraut machen müssen und besonders ersten Schwierigkeiten gegenüber nicht den Mut verlieren dürfen. Auch ist darauf zu achten, dass der Erfolg der Ansiedlungsaktion nicht durch eventuelle Abschiebungstendenzen durchkreuzt oder in Frage gestellt wird. Schon diese wenigen Hinweise zeigen, wie notwendig es ist, dass jeder einzelne Fall einer eingehenden Prüfung unterzogen wird.

Aus den bisherigen Erfahrungen ergibt sich, dass für die landwirtschaftliche Ansiedlung in Europa sozusagen ausschliesslich Frankreich in Betracht kommt. Dort sind zahlreiche Ansiedlungsmöglichkeiten vorhanden, die aber, wie bereits erwähnt, gut ausgewählt sein müssen. Dementsprechend hat sich auch die Aktion im wesentlichen auf Frankreich beschränkt. Von wenigen Einzelfällen abgesehen, darf angenommen werden, dass die in Frankreich angesiedelten Landsleute sich werden eine neue Existenz schaffen können. Wie überall ist auch dort der Erfolg in erster Linie vom Verhalten der Siedlungsfamilie selbst abhängig. Übereinstimmend gehen die Aussagen der als Berater zugezogenen Vertrauensleute dahin, dass in Frankreich ein Auskommen in der Landwirtschaft durchaus möglich ist für Leute, die sich den dortigen Verhältnissen anpassen und sich durch Fleiss, Genügsamkeit und Ausdauer emporarbeiten wollen. Es lässt sich aber erst nach einigen Jahren endgültig beurteilen, bis zu welchem Grade die erfolgte Ansiedlung einen dauernden Erfolg haben wird.

In Anwendung der Verordnung vom 14. Dezember 1936 konnte mit Hilfe öffentlicher Mittel bis 30. September 1937 die Ansiedlung in Frankreich ermöglicht werden in 52 Fällen, und zwar für insgesamt 326 Personen, davon 112 Erwachsene und 214 Kinder. Die Gesamtsubventionssumme hierfür beträgt Fr. 198 896. Die entsprechenden Bundesbeiträge belaufen sich hierbei auf Fr. 134 100. Angesiedelt wurden auch in Jugoslawien, Estland und Portugal je eine Familie, insgesamt 7 Personen, 4 Erwachsene und 3 Kinder, mit einem Aufwand aus öffentlichen Mitteln von Fr. 6800, wovon Fr. 3900 auf Bundesbeiträge entfallen. Für den einzelnen Fall kamen demnach durchschnittlich an Gesamtsubvention zur Auszahlung Fr. 3825, davon an Bundesmitteln Fr. 2579.

Die Auswanderungswilligen wurden vorerst in den meisten Fällen als Pächter angesiedelt. Der Unterstützungsdurchschnitt stellte sich etwas höher als vorgesehen war, weil gleich zu Beginn der Aktion durch die veränderten Währungsverhältnisse in Frankreich eine wesentliche Verteuerung des anzuschaffenden lebenden und toten Inventars einsetzte, welche die Ausrichtung von Nachsubventionen unumgänglich machte. In der letzten Zeit konnten in einzelnen Gegenden Frankreichs günstige Halbpachtgelegenheiten ausfindig gemacht werden. Da die damit gemachten Versuche sich zu bewähren scheinen, wird die Ansiedlung weiterhin in dieser Form vorgenommen, was auch eine finanzielle Minderbelastung für die Öffentlichkeit bedeutet. Wenn bei einer Halbpacht die Dispositionsmöglichkeiten des Pächters auch etwas eingeschränkt sein können, so wird doch bei sorgfältiger Auslese des Pachtobjektes eine Existenzmöglichkeit durchaus geboten. Da das lebende und tote Inventar bei der Halbpacht in der Regel teilweise oder ganz vom Verpächter gestellt wird, bedarf der Pächter weniger Mittel als bei der Übernahme einer vollen Pacht.

Die Aufwendungen, die für die Ansiedlung von Schweizern in Frankreich gemacht werden, sind somit wesentlich bescheidener als die Ausgaben für die Ansiedlung in überseeischen Gegenden. Es ist indessen in Betracht zu ziehen, dass die überseeischen Siedler nicht nur Pächter, sondern von Anfang an Eigentümer auf eigenem Grund und Boden werden, so dass die Mehraufwendung wohl auch einer vermehrten Gewähr für eine dauernde Sesshaftmachung der Unterstützten entspricht.

Neben der landwirtschaftlichen Ansiedlung wurden im Sinne der Verordnung vom 14. Dezember 1936 in einer kleineren Anzahl von Fällen auch Beiträge verabfolgt zur Bestreitung der Reisekosten von schweizerischen Auswanderern verschiedener Berufe, denen eine Anstellung im europäischen Auslande zugesichert war und die nicht in der Lage waren, die für den Stellenantritt nötigen Mittel selbst aufzubringen.

Wohl hat die Arbeitsmarktlage seit einiger Zeit eine erfreuliche Besserung erfahren. Allein es werden noch immer zahlreiche Gesuche eingereicht von Familien, die sich im europäischen Auslande ansiedeln möchten, weil sie in der Schweiz trotz der gebesserten Verhältnisse wenig oder keine Aussicht haben, sich eine ausreichende Existenz zu gründen. Dies trifft namentlich zu für Arbeitslose, die früher in der Landwirtschaft beschäftigt waren, seit mehreren Jahren sich aber im Baugewerbe oder anderswo als Handlanger und Hilfsarbeiter betätigten und die nun in ihrer neuen Tätigkeit für die nächste Zukunft nicht genügend Arbeit und Verdienst finden können. Dazu kommt, dass das Ausland in Folge der allgemeinen Wiederbelebung der Wirtschaft wieder vermehrte Arbeitsmöglichkeiten für Angehörige der verschiedensten Berufe bietet. Wir haben sowohl vom Standpunkte des Arbeitsmarktes wie von demjenigen der allgemeinen Volkswirtschaft aus ein Interesse daran, dass die sich im Auslande bietenden Arbeitsgelegenheiten möglichst ausgenützt werden. Da überdies der Auswanderungsdrang im Volke immer noch sehr rege ist, sollte auch fernerhin die Möglichkeit bestehen, den Stellenantritt im Aus-

lande durch eine finanzielle Beihilfe zu erleichtern, besonders in den Fällen, wo mangels eigener Mittel sonst auf die Stelle verzichtet werden müsste. Es dürfte daher im allgemeinen Interesse liegen, die bisherige Aktion zur Erleichterung der Ansiedlung und des Stellenantritts auch im europäischen Auslande fortzusetzen, um so mehr als diese Auswanderung als eine verhältnismässig nahe und heimatverbundene betrachtet werden kann.

III.

Künftige Richtlinien.

Die Unterkommission II der grossen Wirtschaftskommission, über deren Tätigkeit und Anträge die Botschaft vom 10. September 1937 betreffend Partialrevision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung nähere Ausführungen enthält, hat in ihrem Bericht u. a. folgende Feststellungen gemacht:

1. Die Kommission billigt die bisherige Bundespolitik, welche von grösseren staatlichen Kolonisationsplänen absieht und dem Einzelauswanderer beizustehen sucht.
2. Sie wünscht die Förderung der Auswanderung; mit Bezug auf die bäuerliche Auswanderung, insbesondere nach europäischen Ländern, soll dies durch die Errichtung eines oder mehrerer grösserer landwirtschaftlicher Betriebe in den Siedlungszentren geschehen, damit über sie die schweizerischen Einwanderer mit den örtlichen Verhältnissen technisch und wirtschaftlich vertraut gemacht werden können.
3. Sie fordert den Ausbau des staatlichen und verbandlichen Informationsdienstes, durch welchen nicht bloss Siedlungsmöglichkeiten, sondern auch Arbeitsgelegenheiten für andere Berufe im Ausland nachgewiesen und überprüft werden sollen.
4. Die Kommission unterstützt die Aktion für die Schweizer im Ausland. Sie erkennt in den Auslandschweizern wichtige Aussenposten, deren enge kulturelle und wirtschaftliche Beziehungen zur Heimat mit geeigneten Mitteln in vermehrtem Masse zu erhalten und zu fördern sind.

Die Unterstützungsaktion zugunsten auswanderungswilliger Schweizerbürger ist vom Bundesrat als ein Versuch bezeichnet worden, und heute lässt sich noch nicht absehen, ob oder inwieweit dieser Versuch gelingen wird. Eines aber dürfte schon jetzt feststehen, die Tatsache nämlich, dass das begonnene Unternehmen nur dann auf Erfolg hoffen darf, wenn die unterstützten Ausgewanderten und die ihnen anvertrauten Beträge nicht einfach ihrem Schicksal überlassen, sondern auch weiterhin überwacht werden. Solange zudem in der Schweiz Verhältnisse bestehen, die eine staatliche Hilfe für Auswanderungswillige als zweckmässig erscheinen lassen, und solange anderseits die wichtigsten der Einwanderungsstaaten sich gegen ausländische Arbeitnehmer beinahe hermetisch abschliessen, wird es auch Aufgabe des

Bundesrates sein müssen, den Beschäftigung suchenden Angehörigen unseres Landes, die sich ausserhalb der Schweizer Grenzpfähle eine neue Existenz glauben schaffen zu können, an die Hand zu gehen, sei es durch finanzielle Hilfe, sei es durch organisatorische und administrative Massnahmen zur Arbeitsbeschaffung.

Es ist nun allerdings gerade im Verlaufe der Unterstützungsaktion deutlich zutage getreten, dass die Einwanderungsstaaten fast ausschliesslich die Einwanderung von Landwirten erleichtern und der Zulassung der Angehörigen anderer Berufe nach wie vor grosse Schwierigkeiten bereiten. In einem Abkommen, das zwischen der Schweiz und Argentinien am 6. Juli 1937 in Buenos Aires abgeschlossen wurde, wird zwar in der Einleitung das Interesse beider Staaten an der Entwicklung der schweizerischen Auswanderung nach Argentinien im allgemeinen hervorgehoben, doch beschränkt es sich im übrigen — diese Beschränkung ist eine von der argentinischen Regierung gewollte — darauf, die kolonisatorische Niederlassung von schweizerischen Berufslandwirten in Argentinien ins Auge zu fassen und hierfür den gegenseitigen Austausch von Auskünften technischer Art vorzusehen. Auch andere Staaten, wie Uruguay, Brasilien, Chile, Australien, bekunden lediglich ein Interesse für die Einwanderung schweizerischer Berufslandwirte und wären bereit, eine solche wesentlich zu erleichtern und zu fördern. Nun hat es aber beinahe den Anschein, dass in schweizerischen Bauernkreisen keine grosse Auswanderungslust besteht. Während z. B. in den Jahren 1926—1929 der Anteil der schweizerischen Landwirte an der jährlichen Gesamtzahl der Auswandernden ungefähr 25 bis 30 % betrug, ist er in den Jahren 1931—1934 auf 5 bis 10 % gesunken. In den letzten Jahren hat sich dieser Prozentsatz etwas erhöht, ohne aber denjenigen der frühern Perioden zu erreichen. Es stellt sich die Frage, ob unser Land überhaupt ein Interesse an der Auswanderung von Landwirten hat, angesichts der nicht geringen Opfer, die es zur Erhaltung unseres Bauernstandes gebracht hat und noch bringt. Darauf wäre vor allem zu erwidern, dass eine Förderung der Auswanderung schweizerischer Landwirte gar nicht in Betracht kommt und dass alle von der Schweiz getroffenen Abmachungen den von ihr stets beobachteten Grundsatz voraussetzen, dass es nicht Sache des Staates und seiner Organe sei, den Willen zur Auswanderung hervorzurufen oder zu beeinflussen. Andererseits ist aber ebenso richtig, dass die Landwirte wie die übrigen Bürger unseres Landes völlig frei sind in dem Entschlusse auszuwandern und dass gewichtige Gründe ihnen einen solchen Entschluss zu diktieren vermögen. Wenn ihr prozentualer Anteil an der Gesamtsumme der Auswandernden in den Jahren 1931—1934 stark zurückgegangen ist, so lässt sich das mit der Tatsache erklären, dass viele Bauernsöhne Beschäftigung im Baugewerbe gefunden haben, das gerade in diesen Jahren bei uns einen sehr erfreulichen Geschäftsgang aufwies. Aussichten auf günstige Siedlungs- und Lebensbedingungen im Ausland werden nicht wenige dieser Leute zum Auswandern veranlassen, daneben vielleicht auch solche, die über ein kleines oder mittleres Kapital verfügen und unter den bisherigen Verhältnissen um teures Geld ein

bäuerliches Heimwesen in der Schweiz erworben hätten. Es würde sicherlich der schweizerischen Landwirtschaft selber nicht zum Nachteil gereichen, wenn die starke Nachfrage nach Bauerngütern und die damit zusammenhängende Verteuerung der Liegenschaften und Verschuldung von Landwirten durch eine gewisse Abwanderung sich verringerte.

In Verbindung mit der bäuerlichen Auswanderung könnten vielleicht auch für die Unterbringung von Nichtlandwirten etwas bessere Bedingungen erzielt werden, und es ist zu wünschen, dass das Interesse der Kantone an der finanziellen Unterstützung dieser Auswanderer nicht erlahmen wird. Über die Zusammensetzung der Auswanderer nach den verschiedenen Berufskategorien in den Jahren 1901—1937 gibt die nachstehend eingefügte Tabelle Aufschluss.

Bei der geschilderten Sachlage wird für die Zukunft das Hauptaugenmerk weniger auf eine Unterstützung der einzelnen Auswanderer als auf eine planmässige Regelung und Organisation der Auswanderung als solcher zu richten sein. Heute noch reisen nicht wenige überseeische Auswanderer ab, ohne je dem Auswanderungsamt ihre Absicht bekanntgegeben zu haben und sich von ihm beraten zu lassen; die statistischen Feststellungen werden von den Auswanderungsagenturen vorgenommen und erst nach vollzogener Ausreise der Bundesbehörde übermittelt. Durch eine bessere statistische Erfassung der Auswanderungsinteressenten könnten einmal alle Auswandernden rechtzeitig erreicht und überdies andern Staaten umfassendere und genauere Aufschlüsse über die Elemente der schweizerischen Auswanderung gegeben werden. Die Verantwortung für die Durchführung seines Unternehmens wird auch in Zukunft ausschliesslich der Auswanderer tragen müssen, und bei allen guten Ratschlägen, welche die staatlichen Organe zu erteilen haben, werden sie sich davor hüten müssen, die freie Entschliessung des Beratenen zu beeinträchtigen und ihm vor seinem wahren oder vermeintlichen Glücke zu stehen.

Diese schon bisher betätigte kluge Vorsicht vorausgesetzt, wird die Vollständigkeit und Sichtung des Materials über die Auswanderungsbereitschaft der Bevölkerung unseres Landes sowohl für die planmässige Verteilung von Auswanderergruppen auf die für sie in Betracht kommenden Gebiete als auch für Verhandlungen mit einzelnen Staaten, sowie für Kollektivverhandlungen mit einer grössern Anzahl von Staaten, wie sie gegenwärtig vom Internationalen Arbeitsamt in Genf in die Wege geleitet werden, von nicht zu unterschätzendem Werte sein. Auch der Stellenvermittlung im Ausland kann mit solchem Vorgehen nur gedient sein. Trotz der gegenwärtigen einseitigen Bevorzugung unserer Landwirte seitens gewisser Staaten weiss das Ausland auch die geschulten, tüchtigen Techniker, die zuverlässigen, sprachgewandten kaufmännischen Angestellten, die ausgezeichneten Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen unseres Landes wohl zu würdigen, und es ist ein höchst erstrebenswertes Ziel, ihnen den Zutritt zum Arbeitsmarkt anderer Staaten zu erhalten oder wiederzugewinnen und damit der qualitativ hochwertigen Schweizerauswanderung den ihr gebührenden Platz wieder zu erringen.

Überseische Auswanderer nach Erwerbsklassen seit 1901.

Jahre	Urproduktion ¹⁾		Industrie, Handwerk		Handel, Verkehr		Übrige Erwerbsklassen		Im ganzen		
	Erwer- bende	Davon Frauen	Erwer- bende	Davon Frauen	Erwer- bende	Davon Frauen	Erwer- bende	Davon Frauen	Erwer- bende	Übrige Personen	Total
1901—1905	1332	105	1049	180	487	73	557	344	3425	1437	4862
1906—1910	1167	59	1070	160	618	108	581	396	3436	1515	4951
1911—1913	1378	58	1495	208	729	122	621	458	4223	1635	5858
1914—1918	291	13	307	54	265	53	250	190	1113	541	1654
1919/20	1280	55	1159	137	1168	170	778	517	4385	1785	6170
1921—1923	1543	52	1453	186	1073	210	1040	798	5109	1865	6974
1924/25	959	60	640	89	770	130	720	491	3089	1148	4237
1926	1423	155	790	100	879	160	686	471	3778	1169	4947
1927	1596	195	852	91	851	156	784	580	4083	1189	5272
1928	1334	191	752	92	867	192	695	519	3648	1152	4800
1929	1134	144	695	92	871	173	824	631	3524	1084	4608
1930	829	114	571	71	691	147	591	434	2682	954	3636
1931	103	11	278	29	389	77	337	201	1107	600	1707
1932	62	7	183	18	245	51	290	198	780	521	1301
1933	57	3	131	17	232	64	417	267	837	330	1167
1934	74	3	157	20	230	39	388	230	849	371	1220
1935	99	2	186	11	249	40	334	201	868	382	1250
1936	290	3	327	26	295	56	378	195	1290	720	2010
1937	309	6	296	21	198	32	377	210	1180	1154	2334
(bis September)											

¹⁾ Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei.

Wir betrachten es aus den angeführten Gründen als unerlässlich, dass für die Fortführung der begonnenen Auswandereraktion die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, und zwar scheint es uns nach dem Gesagten angemessen, dass für weitere zwei Jahre ein Gesamtkredit von anderthalb Millionen Franken gewährt wird, dessen Aufteilung zwischen europäischer und überseeischer Auswanderung dem Bundesrat zu überlassen wäre. Nicht verzichtet kann auch für die Zukunft auf die Bedingung werden, dass von den Kantonen im Einzelfalle mindestens ein Drittel der Gesamtunterstützung aufzubringen ist. Diese Bestimmung ist schon aus dem Grunde gerechtfertigt, dass die öffentlichen Kassen von Wohnsitz- oder Heimatkanton in den meisten Fällen durch die Auswanderung armer Familien eine starke Entlastung erfahren.

Indem wir Sie ersuchen, dem beigegebenen Entwurf zu einem Bundesbeschluss Ihre Zustimmung zu erteilen, benützen wir den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 30. November 1937.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss
betreffend
die Unterstützung von Auswanderern.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 30. November 1937,
beschliesst:

Art. 1.

Dem Bundesrat wird zum Zwecke der Entlastung des schweizerischen Arbeitsmarktes zur Unterstützung geeigneter und bedürftiger Schweizerbürger, die freiwillig nach europäischen oder überseeischen Ländern auswandern wollen, für die Jahre 1938 und 1939 ein Gesamtkredit von 1,5 Millionen Franken eingeräumt.

Art. 2.

Der Bundesrat ist ermächtigt, über die Verwendung dieses Kredits die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Art. 3.

Dieser Bundesbeschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.
Der Bundesrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

635

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Unterstützung von Auswanderern. (Vom 30. November 1937.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1937
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3657
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.12.1937
Date	
Data	
Seite	360-373
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 455

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.